

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Mai 2020	Nr. 27
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 20	Elfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 91-54, 91-55</i>	334

**Elfte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 18. Mai 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die

 1. aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Schengen-assoziiertes Staat ist (Drittstaat), in Hessen einreisen,
 2. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat in Hessen einreisen, und dieser Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, sowie eine entsprechende Ausweisung im Lagebericht der Bundesregierung und eine Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut erfolgt ist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assoziierten Staat eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu

empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt im Sinne dieser Verordnung als Mitgliedstaat der Europäischen Union.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „außerhalb des Bundesgebiets“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) § 1 gilt nicht für die Einreise aus Drittstaaten, für die das Robert Koch-Institut aufgrund der dortigen epidemiologischen Lage die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anzeigepflicht

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Personen, die zum Zweck einer mindestens 72 Stunden dauernden Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach Hessen einreisen, ist zur Anzeige der Einreise verpflichtet, wenn die Unterbringung in einer gemeinschaftlichen Unterkunft für mehr als fünf Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, erfolgt. Die Anzeige hat unter Verwendung des in der Anlage wiedergegebenen Vordrucks vor Einreise bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.“

4. In § 3 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.
5. In § 4 Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „oder § 2a“ eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 91-54

6. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „5. Juni 2020“ durch „15. Juni 2020“ ersetzt.
- Anlage 7.** Die aus dem Anhang ersichtliche Anlage wird angefügt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Abweichend von Abs. 2, 3 und 3a ist Personen mit Atemwegsinfektionen das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 verboten.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Als Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie, die Angehörigen des gleichen Hausstandes oder die Tagespflegeperson Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder,

 1. deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
 2. für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder
 3. für die durch das Betretungsverbot nach Abs. 1 im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn die Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Einrichtungen nach Abs. 1 tätige Personen dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1b Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.“
4. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen haben oder hatten und noch keine 14 Tage seit dem Kontakt vergangen sind.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Durchführung von Einzelangeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe darf nur erfolgen, wenn

 1.
 - a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird,

²⁾ Ändert FFN 91-55

- soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder
- b) für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und
2. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich
1. für Kinder unter 6 Jahren oder
2. wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund
- a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,
- b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen,
- nicht getragen werden kann.
- (2) Die Durchführung von Angeboten nach Abs. 1 als Gruppenangebot ist untersagt.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Satz 3 und 4“ wird gestrichen.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. In § 9 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1,“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 4“ durch „§ 2 Abs. 1, 1a und 4“ ersetzt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 Personen beschäftigt, die Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen haben oder hatten und noch keine 14 Tage seit dem Kontakt vergangen sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 2 Nr. 1, 2 Buchst. d und e sowie Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 16. Mai 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

AnlageAn das Gesundheitsamt¹

Anzeige einer Arbeitsaufnahme

Arbeit-/ Auftraggeber

Firma:	
Straße:	
PLZ:	
Ort:	
E-Mail:	
Tel-Nr.	
Ansprechpartner:	
Wirtschaftszweig/Tätigkeit:	

Anzahl der gemeinsam untergebrachten Personen: _____

Art und Ort der Unterbringung: _____

Aufenthalt in Hessen von/ bis: _____

(Ort und Datum)_____
(Unterschrift)

¹ Kontaktdaten siehe <http://tools.rki.de>

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
